

Staatsanwaltschaft Berlin

61 Js 4677/09

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Dez.:

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Henry Guse



Berlin, 8. September 2009
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 5847/5837
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Guse,

das auf Ihre Strafanzeige vom 03.08.2009

gegen Herrn Döring

wegen falscher uneidlicher Aussage

eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung), ohne in weitere Ermittlungen einzutreten.

Es liegt kein für weitere Ermittlungen erforderlicher Anfangsverdacht vor, da ein strafbares Verhalten des Herrn Döring nicht erkennbar ist. Eine falsche uneidliche Aussage gem. § 153 StGB sehe ich in der Äußerung des Herrn Döring „Herr Guse ist ein Angehöriger einer aktiven Interessenbewegung, die versucht, Kehrungen und Messungen von Schornsteinfegern zu verhindern“ nicht. Laut Internet sind Sie Mitglied der Interessengemeinschaft „Metropole – nein danke“ und Vorstandsmitglied der Partei Bund Couragierter Deutscher Bürger „Die Couragierten“. Aus Ihren weiteren Angaben zur Sache entnehme ich, dass Sie mit Messungen und Kehrungen, die im Jahr 2008 ohne Rechtsgrundlage angeordnet wurden, nicht einverstanden waren. Naheliegend ist, dass Sie dagegen, in welcher Form auch immer, vorgegangen sind. Dies war wohl auch Gegenstand des Gerichtsverfahrens gegen Sie. Demnach ist die Aussage des Herrn Döring nicht falsch.

Aus demselben Grund geht auch eine Strafbarkeit gem. §§ 186, 187 StGB (üble Nachrede und Verleumdung) fehl, da Herr Döring keine unwahren Tatsachen behauptet hat.

Eine falsche Verdächtigung gem. § 164 StGB liegt ebenfalls nicht vor, da nicht ersichtlich ist, dass Herr Döring Sie einer rechtswidrigen Tat bezichtigt hätte.

Für den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung kann ich keinerlei Anhaltspunkte erkennen.

Die weiteren von Ihnen genannten Straftatbestände Anzettelung von Willkürmaßnahmen, Willkür und Amtsmissbrauch sind nach deutschem Recht keine Straftatbestände. Die Verletzung anderer Straftatbestände ist nicht ersichtlich.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Schlicht

Staatsanwältin

Beglaubigt


Gastaldello
Justizangestellte